

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Clankriminalität und Islamismus - gibt es Verbindungen?

Anfrage des Abgeordneten Christian Calderone (CDU), eingegangen am 03.06.2024 -

Drs. 19/4515,

an die Staatskanzlei übersandt am 06.06.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 09.07.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Wie die *Welt* in einem Online-Artikel am 04.12.2023¹ berichtet, gibt es laut Einschätzung des Verfassungsschutzes in Berlin punktuelle Verbindungen zwischen der salafistischen und der kriminellen Clanszene. Dies zeige sich beispielsweise in Sympathiebekundungen über Internetkanäle, Besuche in salafistischen Moscheen und Inanspruchnahme logistischer Unterstützung. So wird der Berliner Innenstaatssekretär mit der Aussage zitiert: „Wir sehen hier durchaus die Gefahr, dass zwei demokratie- und rechtsstaatsfeindliche Gruppen ihre Aktivitäten miteinander bündeln.“

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu Verbindungen zwischen Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind, und dem islamistischen Extremismus?

Eine strukturierte und systematische Zusammenarbeit von islamistisch-salafistischen Akteuren und Personen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind, ist in Niedersachsen bislang nicht feststellbar.

2. Haben Personen, die die Sicherheitsbehörden als Clankriminelle einstufen, an Versammlungen oder Aktionen teilgenommen, die dem islamistisch-extremistischen Spektrum zuzuordnen sind?

Der Landesregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse über islamistisch-extremistische Versammlungen oder Aktionen vor, an denen Personen im Sinne der Fragestellung teilgenommen haben.

3. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob Personen aus dem Bereich der Clankriminalität islamistisch-extremistische Gruppierungen finanziell unterstützen?

Im Rahmen der Finanzaufklärungen in den Phänomenbereichen der Politisch motivierten Kriminalität und insbesondere der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Organisationen wurden in der Vergangenheit in einem Einzelfall auch Unterstützungshandlungen in Form finanzieller Transaktionen zugunsten ausländischer terroristischer Organisationen durch eine Person festgestellt, welche dem Bereich der Clankriminalität zugeordnet werden können. Die Ermittlungen dazu dauern noch an. Das Strafverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article248875938/Berlin-Senat-sieht-Gefahr-von-Verbindung-krimineller-Clans-und-Islamisten.html>

4. Welche konkreten Maßnahmen unternehmen die Sicherheitsbehörden, um mögliche Verbindungen zwischen Clankriminalität und islamistischem Extremismus frühzeitig zu erkennen und aufzudecken?

Die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Prävention umfassen die fortwährende Beobachtung der Kriminalitäts- und Sicherheitslage - insbesondere anhand der Erkenntnisse aus der Vorgangsbearbeitung - sowie die Gewährleistung der Zusammenarbeit zwischen den Sicherheitsbehörden in Bund und Ländern. Dabei sind Verbindungen im Sinne der Fragestellung auch Gegenstand der strukturellen Zusammenarbeit.

Einen integralen und fortlaufenden Bestandteil der Maßnahmen in straf- sowie gefahrenabwehrrechtlichen Ermittlungsverfahren bilden differenzierte Aufklärungen zu Geschehensabläufen, relevanten Orten und Objekten sowie involvierten Personen und deren Social-Media-Aktivitäten. Diese Erkenntnisverdichtungen dienen der Gewinnung von Ermittlungsansätzen sowie der Gewährleistung eines beweisicheren Strafverfahrens und der wirksamen Gefahrenabwehr. Über diese Analysen werden, sofern vorliegend, verfahrensübergreifende Bezüge - auch zu weiteren Kriminalitätsfeldern - sichtbar und können im Rahmen der weiteren Ermittlungsführung Berücksichtigung finden.

Ebenso berücksichtigt die Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen (Stand: 07.01.2022) (VS-NfD) im Sinne eines ganzheitlichen Bekämpfungsansatzes den Bereich der Politisch motivierten Kriminalität und die hierzu einschlägigen Staatsschutzrichtlinien.

Zudem wird eine kriminalitätsbereichsübergreifende Verzahnung der Arbeitsabläufe im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen nach dem Geldwäschegesetz gewährleistet. Durch die Analysen dieser Meldungen können Relevanzen sowie Bezüge zwischen unterschiedlichen Kriminalitätsphänomenen, hier konkret der PMK und Organisierter Kriminalität (OK), festgestellt und in die weitere Bearbeitung des Vorgangs einbezogen werden.

Die Intensivierung der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden ist in diesem Zusammenhang regelmäßig Gegenstand der Gremienbefassung zwischen Bund und Ländern. So hat sich zuletzt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Aufklärung von Verbindungen zwischen Clankriminalität und islamistischer Szene befasst.

5. Wie schätzt die Landesregierung das Bedrohungspotenzial ein, das durch mögliche Verbindungen zwischen Clankriminalität und islamistischen Extremismus für die öffentliche Sicherheit entsteht?

Über potenzielle Kooperationen prominenter islamistisch-salafistischer Prediger und krimineller Angehöriger sogenannter Clans hinaus werden Verbindungen und Wechselwirkungen zwischen allgemeiner Kriminalität bzw. OK und Extremismus bereits seit Langem in den Sicherheitsbehörden und in der Forschung (auch auf internationaler Ebene), u. a. anhand des sogenannten crime-terror nexus, beobachtet und analysiert.

Wenn (teils prominente) kriminelle Angehörige sogenannter Clans und salafistische Szenegrößen offen und affirmativ (u. a. in den Sozialen Medien) ihre Verbindungen zur Schau stellen, können sie sich gegenseitig zum Erwerb und/oder Erhalt einer Reputation insbesondere im kriminellen Milieu verhelfen. Während salafistisch-extremistische Akteure durch die Zusammenarbeit mit kriminellen Angehörigen sogenannter Clans Kreditibilität im kriminellen Milieu erlangen, können letztere aus der Kooperation mit prominenten salafistischen Predigern eine religiös unterlegte Legitimation beziehen.

Auch ideelle Gemeinsamkeiten zwischen kriminellen und extremistischen Milieus können bei Kooperationen eine Rolle spielen. Ein gemeinsamer Nenner besteht dabei in religiös legitimierten patriarchalisch-chauvinistischen Wertvorstellungen, u. a. von Männlichkeit, die sowohl von einigen kriminellen Angehörigen sogenannter Clans als auch von Angehörigen der salafistisch-extremistischen Szene geteilt werden. Zudem teilen Angehörige islamistisch-extremistischer und allgemeinkrimineller Milieus zum Teil eine Ablehnung des Rechtsstaats und seiner Repräsentierenden und betrachten die Anwendung von Gewalt als legitimes Mittel zur Zielerreichung. Jihadistisch-terroristische Vereinigungen, wie insbesondere der sogenannte IS, haben in den vergangenen Jahren zudem gezielt Perso-

nen mit krimineller Vita rekrutiert. Extremistische Vereinigungen können dabei kriminelle Verhaltensweisen zur Erreichung der ideologischen Ziele erlernen. Im Bereich des Terrorismus kommt Personen mit einer kriminellen Vergangenheit, die über Erfahrungen mit der Anwendung von Gewalt und/oder der Beschaffung von Waffen verfügen, ein besonderes Gefahrenpotenzial zu. Derartige Verbindungen beider Milieus können als symbolische Ressource dienen und neue Potenziale für die Mobilisierung und Rekrutierung von Personen mit krimineller Vergangenheit freilegen.

Terroristische Vereinigungen haben sich Strategien und Taktiken der OK angeeignet, um die Finanzierung ihrer Bestrebungen zu gewährleisten. Verbindungen in die allgemeine Kriminalität und die auf maximales Gewinnstreben ausgerichtete OK können zudem für die Finanzierung und Logistik extremistischer Vereinigungen zuträglich sein; nicht zuletzt, da extremistische Strukturen und terroristische Organisationen zum Teil vital von Vermögenszuwendungen/Spenden abhängig sind. Derartige Finanzierungsaspekte steigern die Handlungsspielräume der begünstigten kriminogenen Strukturen.

Der sogenannte IS legitimierte in propagandistischen Medienerzeugnissen mit religiös-ideologischen Begrifflichkeiten und Argumentationen Allgemeinkriminalität zum Zwecke der Finanzierung seiner Bestrebungen.

Die Zusammenarbeit der relevanten Personengruppen hat grundsätzlich das Potenzial, neue Radikalisierungsmomente hervorzurufen.

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, ist in Niedersachsen jedoch bisher keine strukturierte und systematische Zusammenarbeit von islamistisch/salafistischen Akteuren und kriminellen Clanangehörigen feststellbar. Das oben beschriebene grundsätzliche Gefährdungspotenzial derartiger Kooperationen hat sich in Niedersachsen demnach bislang nicht konkretisiert.